

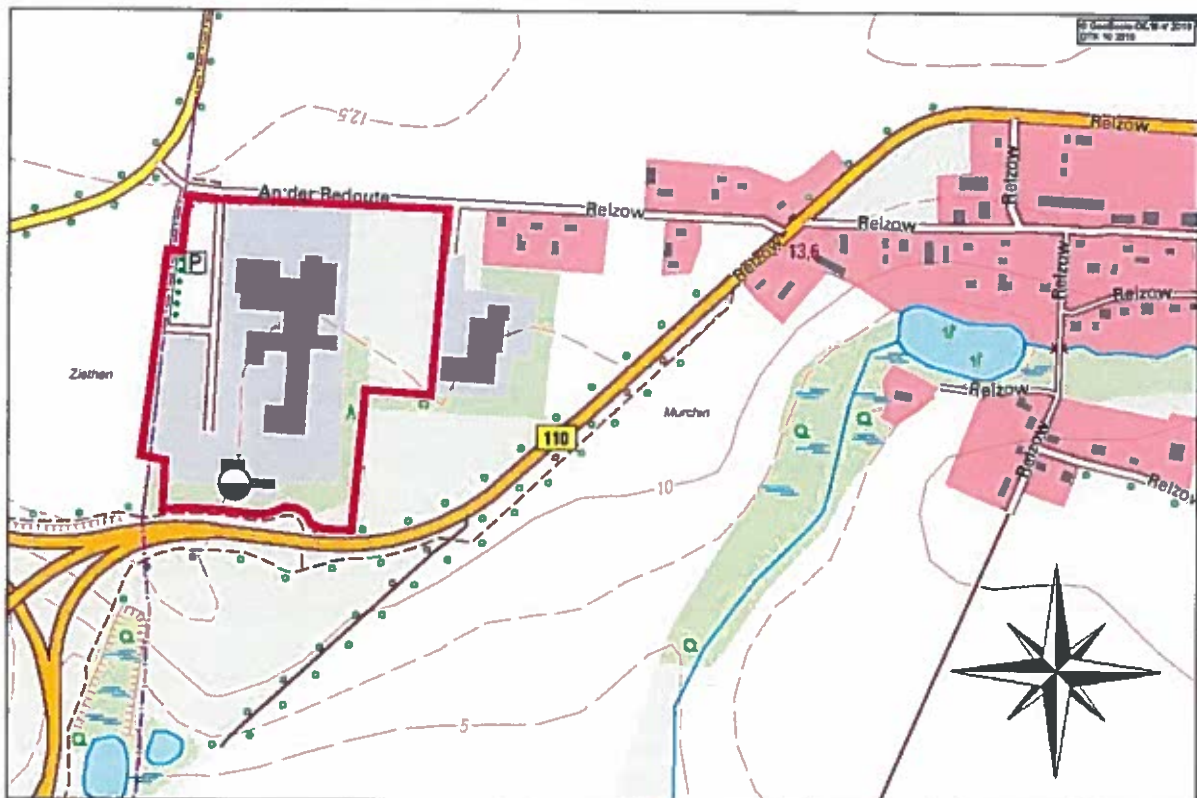
**Bekanntmachung der Gemeinde Murchin
über den Beschluss vom 04.03.2019
zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“**

1.

Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Relzow
Flur	2
Flurstücke	8/3, 9/2, 10/1, 11/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 24/3 und 583/2 (öffentliche Straße im Zufahrtsbereich)
Fläche	rd. 9 ha

hat die Gemeindevertretung Murchin in der öffentlichen Sitzung am 04.03.2019 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ beschlossen.



2.

Anlass der Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ ist seit dem 06.04.1992 rechtskräftig.

Auf Grundlage der Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 wurde ein Schlachthof errichtet und betrieben.

Im Jahr 2015 wurde der Schlachthof geschlossen.

Der neue Eigentümer beabsichtigt eine Nutzungsänderung für den ehemaligen Schlachthof in Lebensmittelproduktion und Herstellung von Arzneimittelwirkstoffen.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hat der neue Eigentümer einen Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung des ehemaligen Schlachthofes in Betrieb der Lebensmittelproduktion und Herstellung von Arzneimittelwirkstoffen gestellt.

Gemäß den Abstimmungen mit dem Landkreis Vorpommern - Greifswald kann der Nutzungsänderung zugestimmt werden, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ aufgehoben wird.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin ist der Geltungsbereich zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 (1) Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darstellt.

Die geänderten Planvorstellungen stehen damit grundsätzlich mit der gesamtgemeindlichen Planung in Übereinstimmung.

Nach Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ kann das Vorhaben dann nach § 35 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

3.

Das Aufhebungsverfahren wird auf der Grundlage des § 12 (6) Satz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

- Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.
- Gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB werden die von der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB aufgefordert.

- Entsprechend § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Alle im Zusammenhang mit dem Aufhebungsverfahren entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer/Vorhabenträger zu tragen.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Murchin, den 04.03.2019



Dinse
Der Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend Hauptsatzung der Gemeinde Murchin im „Züssower Amtsblatt“ am 10.04.2019.



Dinse
Der Bürgermeister